

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Konsultation-02-24@bafin.de
B-MaRisk@bundesbank.de

14. März 2024

Konsultation 02-2024
Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA-Leitlinien zu IRRBB und
CSRBB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Überarbeitung der MaRisk aus Anlass der Umsetzung der EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB Stellung zu nehmen. Diese Gelegenheit nehmen wir nachfolgend gerne wahr.

Wir begrüßen Ihren Ansatz, die genannten EBA-Leitlinien vollständig in die deutsche Verwaltungspraxis zu überführen. Ebenso begrüßen wir, dass in der Entwurfsfassung der Vorbemerkung der MaRisk der Proportionalitätsgedanke aus den EBA-Leitlinien aufgegriffen wird.

Da die Herangehensweise an Dokumentation und Prüfungen in den Mitgliedstaaten der EU traditionell unterschiedlich ist, ist die bewusste Entscheidung, darüber hinaus auf weitere Öffnungsklauseln zu verzichten, allerdings riskant. Die MaRisk betonen nach wie vor schon im Namen, dass es sich um Mindestanforderungen handelt. Dies kann in der Praxis das recht detailtreue und schematische Abprüfen von Arbeits- und Dokumentationsschritten zur Folge haben, ohne dass die grundsätzliche Frage nach der Sinnhaftigkeit einzelner Anforderungen bei einzelnen Instituten noch gestellt wird. Dagegen wird der Proportionalitätsvorbehalt in anderen EU-Staaten mitunter so gelebt, dass Teile der Regelungen unter Vorbehalt eines faktischen Dispenses im Einzelfall stehen, falls die Kosten für Schaffung und Aufrechterhaltung bestimmter Prozesse außer Verhältnis zur möglichen wirtschaftlichen Risikominderung stehen.

Verband der Auslandsbanken
in Deutschland e.V.
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
verband@vab.de
www.vab.de

Verband internationaler Banken,
Wertpapierinstitute und Asset
Manager

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages,
Registrierungsnummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Infolgedessen würden wir Sie bitten, den in der Anlage zu diesem Schreiben aufgeführten Punkt noch einmal dahingehend zu prüfen, ob der Entwurf noch angepasst werden könnte. Die Vorgaben der betreffenden EBA-Leitlinien sind an entscheidenden Stellen so offen formuliert, dass das Level Playing Field (als Standortfaktor für den deutschen Finanzplatz) sich nicht quasi von selbst ergibt, sondern sorgfältig in Betracht gezogen werden sollte.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen für Ihre Arbeit hilfreich sind und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Wolfgang Vahldiek

- Anlage

Konsultation 02-2024 Überarbeitung der MaRisk; Umsetzung der EBA-Leitlinien zu IRRBB und CSRBB

Petitum des Verbandes der Auslandsbanken e.V.

Petitum:

AT 2.2 Tz. 1 MaRisk sollte wie folgt angepasst werden:

"Die Anforderungen des Rundschreibens beziehen sich auf das Management der für das Institut wesentlichen Risiken. Zur Beurteilung der Wesentlichkeit hat sich die Geschäftsleitung regelmäßig und anlassbezogen im Rahmen einer Risikoinventur einen Überblick über die Risiken des Instituts zu verschaffen, wobei die Auswirkungen von ESG-Risiken und Kreditspreadrisiken angemessen und explizit einzubeziehen sind (Gesamtrisikoprofil). Die Risiken sind auf der Ebene des gesamten Instituts zu erfassen, unabhängig davon, in welcher Organisationseinheit die Risiken verursacht wurden.

Grundsätzlich sind zumindest die folgenden Risiken als wesentlich einzustufen:

- a) Adressenausfallrisiken (einschließlich Länderrisiken),
- b) Marktpreisrisiken,
- c) Liquiditätsrisiken, und,
- d) operationelle Risiken ~~und~~
- e) ~~Kreditspreadrisiken~~. [...]"

Begründung:

Nach Textziffer 10 der EBA-Leitlinien zu Zinsänderungsrisiken und Kreditspreadrisiken im Anlagebuch (EBA/GL/2022/14, im Folgenden die „EBA-Leitlinien“) sollten Institute das Zinsänderungsrisiko stets als bedeutendes Risiko betrachten. Dies ist in den MaRisk bereits angelegt, da Zinsänderungsrisiken als Teil der Marktpreisrisiken verstanden werden und diese gemäß AT 2.2 Tz. 1 Satz 4 stets als wesentlich einzustufen sind.

Dagegen verzichten die EBA-Leitlinien in deren Textziffern 11 und 12 ausdrücklich und absichtlich darauf, Kreditspreadrisiken als bedeutend zu definieren. Stattdessen wird diese Bewertung, ob bedeutend oder nicht, den Instituten aufgetragen. Die Folgerungen für das Risikomanagement sind sodann gemäß Textziffern 16 ff. im Lichte des Grundsatzes der Proportionalität zu ziehen.

Im Entwurf des AT 2.2 Tz. 1 MaRisk dagegen werden Kreditspreadrisiken pauschal und ausnahmslos als wesentlich bezeichnet. Dieser Widerspruch zu den EBA-Leitlinien offenbart eine andere Herangehensweise an die Bestimmung des Umfangs der notwendigen Maßnahmen und Prozesse.

Des Weiteren sollte Berücksichtigung finden, dass das Kreditspreadrisiko in den EBA-Leitlinien so definiert ist, dass es sich um ein Residualrisiko handelt. Es handelt sich um das (Zitat:) „Risiko, das

durch Änderungen des Marktpreises für das Kreditrisiko, für die Liquidität und für potenziell andere Merkmale kreditrisikobehafteter Instrumente verursacht wird, die nicht von einem anderen bestehenden aufsichtsrechtlichen Rahmen wie dem IRRBB oder vom erwarteten Kredit-Ausfallrisiko bzw. Risiko eines plötzlichen Ausfalls (Jump-to-Default-Risiko) erfasst werden“. Eine Rolle hierfür spielen gezielt Risiken, die durch Veränderung des Spreads eines Instruments unter der Annahme der gleichen Bonitätseinstufung, d. h. wie sich der Kreditspread innerhalb einer bestimmten Bonitätseinstufung/eines bestimmten Ausfallwahrscheinlichkeitsbereichs bewegt.

Diese Definition bietet einerseits noch erheblichen Interpretationsspielraum und kann (im Sinne der Proportionalität) weit oder eng verstanden bzw. ausgelegt werden. Jedenfalls aber drängt sich die Vermutung auf, dass es Institute und Geschäftsmodelle gibt, deren Exposure zu Kreditspreadrisiken so überschaubar ist, dass das Entstehen von Prozesskosten für deren Ermittlung und Management sowie Kosten für die Jahresabschluss- und bankgeschäftlichen Prüfungen der betreffenden Sachverhalte den möglichen betriebswirtschaftlichen Nutzen der Risikoverminderung deutlich übersteigen. In solchen Fällen würden wir zur Wahrung der Proportionalität dafür plädieren, die Möglichkeit offen zu lassen, Kreditspreadrisiken institutsindividuell als unwesentlich einzustufen.

Daher würden wir um die Prüfung bitten, ob an der in unserem Formulierungsvorschlag genannten Stelle des Entwurfs darauf verzichtet werden kann, Kreditspreadrisiken stets und ausnahmslos als wesentlich einzustufen. Damit wäre man näher am Vorbild der EBA-Leitlinien. Angesichts der Umsetzungsverpflichtung, die aus diesen Leitlinien bekanntlich folgt, und nicht zuletzt um das EU-weite Level Playing Field bei dieser Umsetzung zu wahren, erschiene uns dies als zielführend.